

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 19.12.2022, Zahl: 12/2022, mit der Friedhofsgebühren für den Gemeindefriedhof ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Grabbenützung sowie für die Friedhoferhaltung werden von der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See für den Gemeindefriedhof Stein im Jauntal Gebühren eingehoben.

§ 2

Friedhofsgebühren

(1) Die Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte werden für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

a) Einzelgrab	€ 180,00
b) Familiengrab	€ 360,00
c) Reihengrab	€ 180,00

(2) Die Gebühr für die Nutzung eines Urnengrabes/eines Urnenhaines/einer Urnengrabstelle wird für die Dauer von 10 Jahren wie folgt festgelegt:

a) Urnengrab/Urnenhain/Urnengrabstelle	€ 280,00
b) Errichtungsbeitrag für eine Urnennische	€ 1.000,00

(3) Die Gebühr für ein sonstiges Grab wird wie folgt festgelegt:

a) Ascheverstreungsplatz	€ 500,00
b) zuzüglich Wandgravur	€ 50,00

§ 3

Abgabenschuldner

Abgabenschuldner für die unter § 2 angeführten Gebühren ist nach der gültigen Friedhofs- und Urnenstättenordnung der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

§ 4
Fälligkeit

Die im § 2 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5
Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsgebührenverordnung tritt die Friedhofsordnung vom 17.12.2009, Zahl: 540/15/I-1/2010, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz